



## Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB „Am Immenweg“ der Stadt Grimmen

(Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im  
Zusammenhang bebauten Ortsteile)

### Präambel:

Aufgrund des § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl.I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.Dezember 2006 (BGBl.I S.2878) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grimmen folgende Satzung für das Gebiet „Am Immenweg“ erlassen:

### 1.Räumlicher Geltungsbereich

1.1.Die Außenbereichsflächen, welche in den Zusammenhang bebauter Ortsteile einbezogen werden sollen, befinden sich östlich des Immenweges, südlich hinter der Bebauung an der Greifswalder Straße, unmittelbar angrenzend an die Bebauung des Nelkenweges und nordwestlich der Gartenanlage Hoikenrade, am Immenweg.

1.2. Der Geltungsbereich des Plangebietes besteht aus den Flurstücken 461, 462, 463, 464 und 465, Flur 6 der Gemarkung Grimmen.

1.3. Die Zeichnung und die Begründung sind der Satzung beigefügt.

### 2.Zulässigkeit von Vorhaben

2.1. Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung sind gemäß § 34 Abs.1 BauGB zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.